

Richtlinien über regelmäßige Ehrungen durch den Markt Hengersberg von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern, Vorständen etc.

In seiner Sitzung vom 16. November 2000 beschloss der Marktgemeinderat die regelmäßige Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern, Vorständen usw. Der Ausschuss für Jugendarbeit, Sportförderung und Integration beschloss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2014 einige Änderungen dazu.

Für die Ehrung werden folgende Richtlinien festgelegt:

§ 1

Geehrt werden ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder in Vereinen in ihrer Eigenschaft als

1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassier, Schriftführer, Jugendleiter oder Sportwart

Die Tätigkeit muss mindestens 10 Jahre, 20 Jahre bzw. 30 Jahre ununterbrochen ausgeführt werden. Verknüpfungen in der Vorstandschaft werden anerkannt.

Ausnahmen für besondere Verdienste können – bei entsprechender Begründung – zugelassen werden.

Die Auszeichnung erfolgt mit

einer Urkunde (Format A 4) und
einer Ehrennadel in Gold mit Edelstein (ab 30 Jahre), in Gold ohne Edelstein (ab 20 Jahre)
oder in Silber (ab 10 Jahre) mit dem Motiv Marktwappen und der Umschrift „für Vereinsverdienste“.

Derselben Person können im Lauf der Zeit mehrere Auszeichnungen verliehen werden (z.B. bei ehrenamtlicher Tätigkeit in verschiedenen Vereinen).

§ 2

Parteien, Institutionen o. ä. sind von der Ehrung grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind durch die Sportlerehrung ausgezeichnete Vereinsmitglieder.

§ 3

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für diese Auszeichnung sind Hengersberger Vereine durch Beschluss der Vorstandschaft sowie die Mitglieder des Marktgemeinderates Hengersberg. Die Vorschläge sind mittels Vordruck schriftlich einzureichen. Die Vereine werden schriftlich zur Abgabe von Vorschlägen aufgefordert.

§ 4

Die Entscheidung obliegt dem ersten Bürgermeister im Benehmen mit dem Marktgemeinderat. Der 1. Bürgermeister nimmt die Verleihung vor. Die Verleihung erfolgt nach Bedarf in würdigem Rahmen.